

Revision des Gebührentarifs im Bereich Ausländerrecht

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 4. Juli 2006, RRB Nr. 2006/1266

Zuständiges Departement

Departement des Innern

Vorberatende Kommission(en)

Justizkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung.....	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Entwicklung auf Bundesstufe.....	5
1.2 Konsequenzen für den Kanton	5
2. Absicht	5
2.1 Anpassung an die Bundesregelung	5
2.2 Integration in den allgemeinen Gebührentarif	6
3. Auswirkungen	6
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen	6
3.2 Vollzugsmassnahmen.....	6
3.3 Folgen für die Gemeinden.....	6
3.4 Wirtschaftlichkeit	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
4.1 Vorbemerkungen	6
4.2 Verweis auf die Gebührenverordnung ANAG	7
4.3 Weitere Gebühren	7
4.4 Grenzkarten.....	11
4.5 Gebührenanteil der Gemeinden	11
4.6 Schlussbestimmung	12
5. Rechtliches	12
6. Antrag	12
7. Beschlussesentwurf	13

Kurzfassung

Mit der vorliegenden Revision werden die Änderungen auf Bundesebene im Bereich Gebühren berücksichtigt und an die Einheitsgebühren der Gebührenverordnung ANAG angepasst. Aus heutiger Sicht steht fest, dass die eingezogenen Gebühren bei weitem den Aufwand der Behörde nicht decken und auch inskünftig nicht kostendeckend sein werden. Der Bund erhöhte deshalb moderat die Gebühren und ebenfalls im moderaten Rahmen sollen die kantonalen Gebühren erhöht werden. Ziel der Revision ist eine verbesserte Kostendeckung sowie die Kombination von Einheitsgebühren und die Festsetzung eines Gebührenrahmens. Mit der geplanten Schaffung des neuen Ausländergesetzes sind auf Bundesstufe keine wesentlichen Änderungen geplant, weshalb die Harmonisierung der kantonalen Bestimmungen unabhängig davon erfolgen kann.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des kantonalen Gebührentarifs zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 7. Juli 1965.¹⁾

1. Ausgangslage

1.1 Entwicklung auf Bundesstufe

Mit der Inkraftsetzung der Änderungen in der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987²⁾ in den Jahren 2003 und 2004 wurde die Gebührenordnung für ausländische Staatsangehörige vereinfacht und weitgehend vereinheitlicht.

Ausschlaggebend für die Revisionen waren insbesondere die Anpassung der Gebühren an die Kostenentwicklung sowie die Berücksichtigung des Grundsatzes von Art. 2 Abs. 3 Anhang 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit vom 21. Juni 1999³⁾, der festlegt, dass die Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Staatsangehörigen der Vertragsparteien entweder kostenlos oder gegen die Entrichtung eines Betrages, der die Ausstellungsgebühr für einen Personalausweis von Inländern und Inländerinnen nicht übersteigen darf, zu erfolgen hat. Die Gebühren für die Schweizer Identitätskarte betragen 65 Franken für Erwachsene und 30 Franken für Kinder bis 18 Jahre.⁴⁾ Diese Beträge wurden denn auch konsequent in die Gebührenverordnung ANAG übernommen.

1.2 Konsequenzen für den Kanton

Diese Änderungen wirken sich unmittelbar auf den kantonalen Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 7. Juli 1987⁵⁾ aus, welcher an die Gebührenordnung des Bundes anzupassen ist. Die Gebühren im Gebührentarif des Bundes sind als Höchstgebühren konzipiert, die den Verwaltungsaufwand jedoch bei weitem nicht vollständig decken. Der Bund forderte daher die Kantone dazu auf, seine Höchstgebühren zu übernehmen.⁶⁾ Dies führt dazu, dass schweizweit die gleichen Gebühren Anwendung finden.

2. Absicht

2.1 Anpassung an die Bundesregelung

Mit der vorgeschlagenen Änderung des kantonalen Gebührentarifs werden im Sinne der Gebührenharmonisierung konsequent die in Art. 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987⁷⁾ aufgeführten Bewilligungen mit den dort enthaltenen Ansätzen übernommen. Für andere fremdenpolizeiliche Verfügungen und Dienstleistungen sollen die in dieser Revision enthaltenen Gebühren gelten. Aus der Rechtsnatur der Gebühren als Entgelt für eine staatliche Leistung folgt, dass bei der

¹⁾ BGS 615.155.6.

²⁾ Gebührenverordnung ANAG; SR 142.241.

³⁾ FZA; SR 0.142.112.681.

⁴⁾ Art. 45 der Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (VAwG); SR 143.11.

⁵⁾ BGS 615.155.6.

⁶⁾ BUNDESAMT FÜR AUSLÄNDERFRAGEN (heute BUNDESAMT FÜR MIGRATION), Empfehlungen an die betroffenen Amtsstellen, 25.10.2003.

⁷⁾ Gebührenverordnung ANAG; SR 142.241.

Bemessung grundsätzlich vom Wert dieser Leistung (vgl. § 3 Gebührentarif) auszugehen ist, der sich nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip bestimmt. Bei der Bemessung der Gebühren wurden zudem die folgenden Tendenzen im Ausländerbereich miteinbezogen: Die rechtlichen Anforderungen wie auch die tatsächlichen Umstände haben sich markant und rasant verändert. In rechtsstaatlicher Hinsicht stiegen die Anforderungen im Migrationsbereich beträchtlich. Gleichzeitig gehört es heute zur Tagesordnung, dass Scheinehen geschlossen werden und allgemein ist eine steigende Tendenz im Rahmen des Rechtsmissbrauches festzustellen. Zeitaufwändige Abklärungen seitens der Migrationsbehörde führen letztlich dazu, dass eine Bewilligung nicht erteilt bzw. nicht verlängert wird.

2.2 Integration in den allgemeinen Gebührentarif

Gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954¹⁾ bestimmt der Kantonsrat im Gebührentarif u.a. die von den administrativen Behörden zu erhebenden Gebühren und Kostenansätze. Der bis anhin in einem Spezialerlass²⁾ geregelte kantonale Gebührentarif der Migrationsbehörde soll deshalb in den kantonalen Gebührentarif³⁾ überführt werden, um eine kundenfreundliche, zeitgemässe und transparente Regelung zu schaffen.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit der Revision des Gebührentarifs im Bereich ANAG sind keine personellen Konsequenzen (insbesondere Kosten) verbunden. Die moderate Erhöhung der Gebühren führt zu einer verbesserten Kostendeckung im Zusammenhang mit dem Vollzug der Bundesgesetze im Ausländerbereich. Hingegen decken die künftigen Einnahmen weiterhin bei weitem den Aufwand der Migrationsbehörde nicht.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Vollzugsmassnahmen sind keine angezeigt.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Die Revision hat gegenüber dem heutigen Recht keine Auswirkungen für die Gemeinden, insbesondere wird der Verteil- und Abrechnungsschlüssel vollumfänglich beibehalten.

3.4 Wirtschaftlichkeit

Die Revision führt zu einer leicht besseren Kostendeckung für staatliche Verrichtungen.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Vorbemerkungen

Wie bis anhin sollen Gesuchsteller und Gesuchstellerinnen für Botschaftsabklärungen, die ihnen direkt oder der Migrationsbehörde in Rechnung gestellt werden, diese Kosten übernehmen. Dabei geht es z.B. um die Überprüfung der Echtheit von Dokumenten oder Befragungen, wenn diese Befragungen nicht auf unserem Amt erfolgen können. Die Gebühren betragen regelmä-

¹⁾ EG ZGB; BGS 211.1.

²⁾ Kantonaler Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer; BGS 615.155.6.

³⁾ Gebührentarif; BGS 615.11.

ssig zirka 500 bis 1000 Franken. § 2 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979¹⁾) bestimmt bereits, dass Auslagen wie Experten honorare oder Entschädigungen für Gutachten zu ersetzen seien. Eine spezielle Erwähnung dieses Auslagenersatzes ist deshalb in der vorliegenden Revision nicht aufzunehmen.

4.2 Verweis auf die Gebührenverordnung ANAG²⁾

§ 78: Für die in Art. 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987³⁾ aufgeführten Bewilligungen und Amtshandlungen werden die darin enthaltenen Ansätze erhoben. Hierbei sollen im wesentlichen die einheitlichen Gebühren von 65 Franken für Erwachsene und 30 Franken für Kinder bis 18 Jahren für die verschiedenen Arten von Bewilligungen sowie die einheitlichen Gebühren von 25 Franken für Erwachsene und 12.50 Franken für ledige Kinder unter 18 Jahren für weitere Verrichtungen der Migrationsbehörde gelten.

4.3 Weitere Gebühren

§ 78^{bis} Amtshandlungen im Migrationsbereich

a) für Verfügungen

Die öffentlichen Abgaben, welche die ausländischen und zum Teil auch die schweizerischen Staatsangehörigen nach dem heute geltenden Gebührentarif bezahlen müssen, decken den Aufwand der staatlichen Tätigkeit nicht annähernd. Der Vorschlag in Buchstabe a sieht deshalb vor, die Gebühren für die von den Privaten veranlassten Amtshandlungen bzw. Verfügungen entsprechend dem Verursacherprinzip angemessen zu erhöhen. Für Verfügungen sollen deshalb Gebühren von 100 bis 1'000 Franken gelten. Im einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Verfügungen:

aa) für die Ablehnung eines Gesuches

Bei der Bemessung werden sowohl der bei der Migrationsbehörde anfallende Zeitaufwand, wie auch die Komplexität des Einzelfalles berücksichtigt. Damit wird der Zeit- bzw. Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme der Migrationsbehörde durch den Gesuchsteller und die Gesuchstellerin Rechnung getragen und im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung dem Verursacher bzw. der Verursacherin auferlegt. Die zu bezahlenden Gebühren entsprechen nicht einer Vollkostenrechnung und sind nicht kostendeckend.

bb) für den Widerruf einer Bewilligung

Ausländerbewilligungen können u.a. widerrufen werden, wenn „der Ausländer sie durch falsche Angaben oder wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen hat“.⁴⁾ Die Migrationsbehörde ahndet konsequent diese Missbrauchsfälle und weist die ausländischen Staatsangehörigen aus der Schweiz weg. Sobald sich diesbezüglich ein Verdacht aufdrängt, wird die Migrationsbehörde tätig. Diese Abklärungen sind äusserst zeitaufwändig und es „versteht“ sich, dass ein Teil der Ausländer und Ausländerinnen regelmässig an der Sachverhaltsdarstellung – obwohl gesetzlich dazu verpflichtet – nicht mitwirkt oder nur ungenügend.

cc) für die Bewilligung über die Ausnahme von den Höchstzahlen im Bereich der Begrenzung der Ausländer

¹⁾ Gebührentarif; BGS 615.11.

²⁾ Gebührenverordnung ANAG; SR 142.241.

³⁾ Gebührenverordnung ANAG; SR 142.241.

⁴⁾ Art. 9 Abs. 2 und 3 ANAG; SR 142.20.

In denjenigen Fällen, in denen sich die Ausländer und Ausländerinnen auf keine Rechtsnorm berufen können, die ihnen einen Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Bewilligung verschafft, können sie von den Höchstzahlen ausgenommen werden, falls ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt. Die Prüfung des Härtefalles ist äusserst zeitaufwändig. Weil diese Ausländer und Ausländerinnen das Gesuch regelmässig aus dem Ausland stellen, liegt die vollständige Sachverhaltsabklärung in den Händen der Migrationsbehörde, wie beispielsweise das Zusammentragen des Leumundberichts des Ausländers. Ebenso ist es Aufgabe der Migrationsbehörde, die dargelegten Härtegründe (z.B. keine Familienangehörigen mehr im Heimatland) in Zusammenarbeit mit den ausländischen und schweizerischen Behörden sowie Botschaften auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Es ist die Pflicht der Migrationsbehörde, jeden einzelnen Härtefall sowohl im Interesse der gesuchstellenden Person, als auch im Interesse des Kantons Solothurn¹⁾ im konkreten Einzelfall eingehend zu prüfen.

dd) für die Wegweisung oder Ausweisung

Gemäss Art. 10 Abs. 1 ANAG²⁾ kann der Ausländer aus der Schweiz oder aus einem Kanton ausgewiesen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde (lit. a) oder wenn sein Verhalten im allgemeinen und seine Handlungen darauf schliessen lassen, dass er nicht gewillt oder fähig ist, sich in die im Gaststaat geltende Ordnung einzufügen (lit. b) sowie wenn er oder eine Person, für die er zu sorgen hat, der öffentlichen Wohltätigkeit fortgesetzt und erheblich zur Last fällt (lit. d). Die Ausweisungsfälle als härteste fremdenpolizeiliche Massnahme setzen umfangreiche Abklärungen seitens der Migrationsbehörde voraus. Sie hat beispielsweise die diesbezüglich umfangreiche bundesgerichtliche Rechtsprechung sowie jene des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaft als auch das Gebot der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäss kann mit der Mitarbeit bzw. Mitwirkungspflicht dieser Ausländer und Ausländerinnen nicht gerechnet werden. Dessen ungeachtet hat die Migrationsbehörde die rechtsstaatlichen Anforderungen vollumfänglich zu wahren. Es rechtfertigt sich daher, auch in diesen Fällen für die von den Ausländern und Ausländerinnen verursachten Amtshandlungen eine Gebühr zu verlangen, obgleich diese Leistung von den „Kunden“ nicht erwünscht sind, jedoch zweifellos im Interesse der Allgemeinheit, wie auch des Staates, als Garant der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, liegt.

Unter Wegweisungen können diverse Fälle, z.B. illegaler Aufenthalt in der Schweiz, subsumiert werden. Die rechtlichen Anforderungen und der Zeitaufwand in diesen Fällen sind bei der Migrationsbehörde enorm gestiegen. Diese Leistungen der Behörde sind wie bei den obgenannten Ausweisungsfällen vom „Kunden“ meist unerwünscht, dienen jedoch dem Allgemeinwohl.

ee) für die Androhung der Ausweisung

Ergibt die differenzierte Einzelfallprüfung in Ausweisungsfällen, dass die Ausweisung zwar nach Art. 10 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 (ANAG)³⁾ rechtlich begründet, aber nach den Umständen nicht angemessen ist, ist die Ausweisung nicht auszusprechen, sondern „lediglich“ anzudrohen. Wie bereits oben zu lit. dd ausgeführt, ist der zeitliche Aufwand der Migrationsbehörde in Ausweisungsfällen erheblich.

ff) für die Aufhebung oder Suspendierung der Ausweisung

Ausnahmsweise kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausweisung aufgehoben oder suspendiert werden. Diesfalls hat die gesuchstellende Person den dadurch verursachten Kostenaufwand der Inanspruchnahme der Behörde angemessen zu entschädigen.

¹⁾ Nach Art. 16 Abs. 1 ANAG (SR 142.20) hat die Bewilligungsbehörde bei ihren Entscheidungen die geistigen und wirtschaftlichen Interessen sowie der Grad der Überfremdung des Landes zu berücksichtigen; ebenso Art. 8 Abs. 1 ANAV (SR 142.201).
²⁾ SR 142.20.
³⁾ SR 142.20.

gg) für das Verbot, ein zugewiesenes Gebiet zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet zu betreten

Die Migrationsbehörde „kann einem Ausländer, der keine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung besitzt und der die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet (insbesondere zur Bekämpfung des widerrechtlichen Betäubungsmittelhandels) die Auflage machen, ein ihm zugewiesenes Gebiet nicht zu verlassen oder ein bestimmtes Gebiet nicht zu betreten“. ¹⁾ Dieses sogenannte Rayonverbot wird von der Migrationsbehörde konsequent verfügt und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit dieser Ausländer und Ausländerinnen trägt zur Eindämmung insbesondere der Kleinkriminalität und des Drogenhandels bei. Bis anhin erfolgten solche Verfügungen kostenlos. Diese von den Ausländern und Ausländerinnen veranlassten Amtshandlungen (Ein- und Ausgrenzungsverfügungen) sollen künftig kostenpflichtig werden.

hh) für Nichteintretens- und Abschreibungsverfügungen

Nachdem das rechtliche Gehör den Gesuchstellern und Gesuchstellerinnen gewährt wurde, kommt es in der Praxis vor, dass ein Gesuch zurückgezogen wird. Erfahrungsgemäss fällt der Zeitaufwand bei solchen Verfügungen geringer aus als bei der materiellen Gesuchsprüfung. Das Gleiche gilt für Abschreibungsverfügungen. Hingegen ist zu berücksichtigen, dass auch in solchen Fällen die Migrationsbehörde tätig wird und es sich deshalb aufgrund des Verursacherprinzips rechtfertigt, eine reduzierte Gebühr zu verlangen.

ii) für andere Verfügungen

Grossmehrheitlich ergehen die bis anhin behandelten Verfügungen im Tagesgeschäft. Es gibt jedoch weitere Arten von Verfügungen (z.B. Gutheissung eines Antrages zwecks Vorbereitung der Ehe).

jj) Kautio

Gemäss Art. 5 Abs. 3 bzw. Art. 6 Abs. 2 ANAG²⁾ können die Kantone von den ausländischen Staatsangehörigen ohne anerkannte oder gültige heimatliche Ausweispapiere Sicherheit verlangen. Der Grund dieser Vorschrift ist einerseits, dass ohne heimatliche Papiere eine Rückweisung in die Heimat, sofern dies notwendig würde, nicht vollziehbar wäre, andererseits aber auch die Tatsache, dass sich die Namensgebung im Ausländerausweis nach dem Pässeintrag richtet. Der Kanton Solothurn ist daher bestrebt, dass alle ausländischen Staatsangehörigen im Besitze heimatlicher Ausweispapiere sind. Die Erfahrung zeigt auf, dass sobald von den ausländischen Staatsangehörigen eine Sicherstellung mangels anerkannter oder gültiger Papiere verlangt wird, diese umgehend die Papierbeschaffung an die Hand nehmen. Desgleichen konnte in den letzten Jahren jedoch festgestellt werden, dass die ausländischen Staatsangehörigen erst nach Erlass einer Verfügung seitens der Migrationsbehörde unverzüglich reagierten und einen gültigen Ausweis vorlegten, obwohl ihnen vorgängig in einem Schreiben die Gelegenheit gegeben wurde, sich um einen gültigen heimatlichen Ausweis zu bemühen. Die bis anhin ergangenen kostenlosen Kautionsfestsetzungs- bzw. Kautionsaufhebungsverfügungen sollen neu kostenpflichtig erlassen werden.

b) für Stellungnahmen zu Visumsanträgen

Der Kanton nimmt im Auftrag des Bundesamtes für Migration umfassende Abklärungen vor und erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Beurteilung eines Visumsantrages. Entsprechend dem Verursacherprinzip soll eine Gebühr von 100 Franken für den Aufwand erhoben werden.

¹⁾ Art. 13e ANAG; SR 142.20.

²⁾ ANAG; SR 142.20.

c) *für die Kontrolle der Garantieerklärung*

Entsprechend dem Verursacherprinzip soll eine einheitliche Gebühr von 50 Franken für die Kontrolle von Garantieerklärungen gelten.

d) *für die Bearbeitung von Reisedokumenten*

Der Bund ermächtigt die Kantone in der bundesrechtlichen Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 27. Oktober 2004¹⁾, sich für die Erhebung einer Bearbeitungsgebühr von Anträgen für Reisedokumente auszusprechen. Der Kanton nimmt diese Möglichkeit wahr. Es soll die Höchstgebühr von 20 Franken für die Behandlung von Gesuchen um Ausstellung von Reisedokumenten gelten.

e) *für die Ausstellung einer Bestätigung*

Zusätzlich sollen – wie dies lediglich nur für den Bund statuiert ist – in lit. e eine Gebühr in der Höhe von 25 Franken für die auf Anfrage auszustellenden Bestätigungen gelten.

f) *für die Adressauskunft*

Desgleichen soll – wie auf Bundesebenen - eine Gebühr von 20 Franken für die Auskunft einer Adresse gelten. In diesem Zusammenhang halten wir fest, dass eine Adressauskunft selbstverständlich nur unter Einhaltung der ausländerrechtlichen wie auch datenschutzrechtlichen Bestimmungen erfolgen kann.

g) *für die Vermittlung von Dolmetschern*

Die Migrationsbehörde pflegt und führt einen Pool von Dolmetschern, um jederzeit ihre Tätigkeit sicherzustellen. Mit Regierungsratsbeschluss vom 14. September 2004²⁾ wurde die ursprünglich an den Ausländerdienst (ALD) ausgelagerte Dolmetschervermittlung im Sinne eines In-sourcings und aufgrund mangelnder Qualität und Sicherstellung der Leistung per Dezember 2004 der Migrationsbehörde zugewiesen. Seit der Geschäftsübernahme am 1. Dezember 2004 bis Ende 2005 konnten von der Migrationsbehörde 311 Dolmetscheranfragen (Tendenz leicht steigend) erfolgreich vermittelt werden. Bis anhin wurden die Vermittlungen mit 37 Franken in Rechnung gestellt. Eine Kostendeckung konnte damit nicht erreicht werden, weshalb eine Vermittlungsgebühr von 50 Franken gelten soll.

h) *für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Zuschlag von 50 % zur ordentlichen Gebühr erhoben*

In Buchstabe h soll für gebührenpflichtige Geschäfte, die ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder in dringenden Fällen innerhalb von 24 Stunden verrichtet werden, ein Zuschlag von 50 % zur ordentlichen Gebühr gelten.

i) *für Annullationen und Ersatzgesuchen bei Tänzer und Tänzerinnen und Künstler und Künstlerinnen sowie bei Musiker und Musikerinnen wird ein Zuschlag erhoben*

In Buchstabe i soll eine Zusatzgebühr von 50 Franken für die Behandlung von Ersatzgesuchen bei Tänzern und Tänzerinnen, Künstlern und Künstlerinnen sowie Musiker und Musikerinnen gelten. In der Regel sind diese Gesuche für die vorgenannten Personen bei Neueinreise sowie bei Kantonswechsel sechs Wochen vor Beginn des Engagements bei der Migrationsbehörde einzureichen; ansonsten wird auf das Gesuch nicht eingetreten. Tritt eine Person die Stelle nicht an,

¹⁾ Art. 17 Abs. 5 RDV; SR 143.5.
²⁾ RRB 2004/1911.

kann ein Ersatzgesuch bis spätestens um 11 Uhr des 2. Werktages des Monats bei der Migrationsbehörde eingereicht werden. Solche Gesuche werden aus Zeitgründen noch am selben Tag erledigt. Es rechtfertigt sich daher, bei Ersatzgesuchen, die aus Kundenfreundlichkeit kurzfristig entgegengenommen werden und im Vergleich zu ordentlichen Gesuchen einen höheren Aufwand verursachen, diesen Zuschlag zu erheben. Ebenso soll für die Annullation solcher Gesuche ein Zuschlag von 50 Franken gelten.

4.4 Grenzkarten

§78^{ter} Grenzkarten

Gestützt auf das Abkommen über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland vom 5. Februar 1958¹⁾ konnte Angehörigen der Vertragsstaaten, sowie Ausländerinnen und Ausländern, die eine Aufenthaltsbewilligung eines Vertragsstaates besitzen, von den Behörden des Wohnsitzstaates eine Grenzkarte ausgestellt werden. Die Grenzkarte berechnete den Inhaber oder die Inhaberin, die Grenze beliebig oft zu überschreiten und sich ohne Bewilligung bis zu drei Tagen in der neuen Grenzzone aufzuhalten. Diese Möglichkeit ist per 15. August 2003 weggefallen.²⁾

Alle vor dem Stichtag ausgestellten und noch gültigen Grenzkarten werden von den zuständigen Behörden (Grenz- und Ausländerbehörden) als Erlaubnis zur Einreise und zum Aufenthalt bis zum Ablauf der Gültigkeit weiterhin anerkannt. In Übereinstimmung mit der Gültigkeit des Schweizer Aufenthaltstitels kann eine einmalige Verlängerung der vor dem Stichtag bereits ausgestellten Grenzkarte bis zu einer Gesamtgültigkeit von maximal zehn Jahren weiter durch die zuständigen Innenbehörden (Oberämter) vorgenommen werden.

Diese Bestimmung soll im Zuge der Revision auf den neusten Stand gebracht werden. Ausser der Streichung der Bestimmung, dass Grenzkarten ausgestellt werden können, erfährt diese Norm keine materielle Änderung.

4.5 Gebührenanteil der Gemeinden

§ 78^{quater} Gebührenteil der Gemeinden, Abrechnung

Die Einwohnergemeinden beziehen wie bis anhin die Gebühren für die Ausweise der ausländischen Staatsangehörigen und rechnen monatlich die bezogenen Gebühren mit der Kasse des Departements des Innern für den Kanton ab. Wie bis anhin fallen ein Drittel dieser Gebührenerträge den Gemeinden und zwei Drittel dem Kanton zu. Von diesen zwei Drittel muss der Kanton dem Bundesamt für Migration (BFM) den Bundesanteil begleichen. Für das Jahr 2005 betrug der Bundesanteil 250'000 Franken. Es würde sich rechtfertigen, am geltenden Verteilschlüssel eine Änderung vorzunehmen und die Aufteilung von 1/3 (Gemeinde) und 2/3 (Kanton) nicht mehr anhand des Bruttogebührenertrages vorzunehmen, sondern die Aufteilung anhand des Nettogebührenertrages vorzunehmen. Dies würde dazu führen, dass die Gemeinden im Vergleich zu heute weniger einnehmen würden und der Kanton mehr. Aus diesen Gründen schlagen wir vor, den geltenden Verteilschlüssel beizubehalten.

¹⁾ Abkommen zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr; SR 0.631.256.913.65.

²⁾ Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, zitiert in: Oberämter des Kantons Solothurn, Merkblatt betreffend Verlängerung der Grenzkarten, 07.11.2003.

4.6 Schlussbestimmung

§ 78^{quinquies} Aufhebung bisherigen Rechts

Im Rahmen dieser Revision werden die Gebührensätze der Migrationsbehörde in den kantonalen Gebührentarif integriert. Der geltende kantonale Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 7. Juli 1987 (BGS 615.155.6) ist daher aufzuheben.

5. **Rechtliches**

Änderungen des Gebührentarifs unterliegen dem fakultativen Referendum.

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Revision des Gebührentarifs im Bereich Ausländerfragen

Der Kantonsrat von Solothurn,

gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB)¹, Artikel 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987 (Gebührenverordnung ANAG)², Artikel 17 der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen vom 27. Oktober 2004 (RDV)³,

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 4. Juli 2006 (RRB Nr. 2006/1266), beschliesst:

Der Gebührentarif vom 24. Oktober 1979⁴) wird wie folgt geändert:

I.

§ 78 lautet neu:

Für die in Artikel 12 der Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 20. Mai 1987 (Gebührenverordnung ANAG)⁵) aufgeführten Bewilligungen und Amtshandlungen werden die darin enthaltenen Ansätze erhoben.

Als §78^{bis} wird angefügt:

§ 78. Amtshandlungen im Migrationsbereich

a) Verfügungen	100 - 1'000
b) Stellungnahme zu Visumsantrag	100
c) Kontrolle einer Garantieerklärung	50
d) Bearbeitung von Anträgen für Reisedokumente	20
e) Ausstellung einer Bestätigung	25
f) Adressauskunft	20
g) Vermittlung von Dolmetschern oder Dolmetscherinnen	50
h) Für Verrichtungen in dringenden Fällen oder ausserhalb der Büroöffnungszeiten wird ein Zuschlag von 50 Prozent zur ordentlichen Gebühr erhoben	
i) Für Annullationen und Ersatzgesuche für Tänzer und Tänzerinnen, Künstler und Künstlerinnen sowie für Musiker und Musikerinnen wird ein Zuschlag von 50 Franken erhoben	

Als §78^{ter} wird angefügt:

§ 78^{ter}. Grenzkarten

¹Verlängerung von Grenzkarten auf die Dauer der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung, längstens aber für 5 Jahre

50

²Kinder bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr können kostenlos

¹) BGS 211.1.
²) SR 142.241.
³) SR 143.5.
⁴) BGS 615.11.
⁵) SR 142.241.

in die Grenzkarte der Eltern einbezogen werden.

³Kinder und Jugendliche bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr zahlen für die eigene Grenzkarte die halbe Gebühr.

Als § 78^{quater} wird angefügt:

§ 78^{quater}. *Gebührenanteil der Gemeinden, Abrechnung*

- a) Die Einwohnergemeinden beziehen die Gebühren für die Ausweise der ausländischen Staatsangehörigen.
- b) Ein Drittel der Gebührenerträge nach Buchstabe a fällt der Einwohnergemeinde und zwei Drittel dem Kanton zu.
- c) Die Einwohnergemeinden rechnen monatlich über die bezogenen Gebühren mit dem Kanton ab.

Als § 78^{quinquies} wird angefügt:

§ 78^{quinquies}. *Aufhebung bisherigen Rechts*

Der kantonale Gebührentarif zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 7. Juli 1987¹⁾ ist aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Finanzdepartement
Departement des Innern
Amt für öffentliche Sicherheit - Reg. LL0608
Staatskanzlei (3) (Sch, Stu, San)
Parlamentsdienste
BGS
GS

¹⁾ BGS 615.155.6.